



- ### IV. Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV)**
In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)
 - Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**
In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. S. 422)
 - Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**
In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 552, ber. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

- ### V. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB
- Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)**
Siehe Eintragung im Lageplan
1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
SO = Sondergebiet
mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage
Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundamente.
Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Brandschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Des Weiteren sind wasserdurchlässige Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.
Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB und §§16-21a BauNVO)**
2.1. Grundflächenzahl (§16(2) und §19 BauNVO)
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angabe ist eine Höchstgrenze.
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,65 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfäche.
Die Grundfläche der Module (die senkrecht auf die darunter befindliche Fläche projiziert) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO, dabei bleiben Umr- und Durchfahrten unberücksichtigt.
- Hohe baulicher Anlagen (§16(2) und §18 BauNVO)**
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen.
Die Höhe der Solar-Modulfläche (Oberkante) ist mit maximal 3,80 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,6 m festgesetzt.
Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis zu 4,00 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BauGB und §23 BauNVO)**
Die baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löscheinrichtungen), Leitungen und Kabel.
- Aufsichtungen und Abgrabungen (§9 Abs. 17 BauGB)**
Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitestgehend zu belassen. Flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivelierung) sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.
- Pflanzgebot (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)**
Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Es ist, auch unter den Modulen, ein extensiv genutztes Grünland anzulegen und zu pflegen. Bestehende Graswege müssen nicht umgetrocknet und neu angelegt werden. (siehe Maßnahme V4 unter V. Textliche Festsetzungen 6)

- Extensiver Saum**
von Randstrukturen ist ein artreicher, extensiver Saum zu entwickeln. Es ist standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, mit mindestens 85% Kräuteralteil zu verwenden (z.B. Schmetterlings- und Wildbienen-saum der Firma Rieger-Hoffmann oder 'Feildraie und Säum' der Firma Saaten Zeller). Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artreichen Spenderflächen durch Heussat ist möglich. Die Lage der Saumfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Bei Massenaufreten unerwünschter Pflanzentarten (z.B. Meißel, Gänsfuß, Acker-Kratzdistel, Geruchlose Kamille) muss vor deren Blüte nach Standort eine oder zwei Schnittmaßnahmen (Mäh/Jum und Juli/August).
Die Saumbreite sind maximal 1-mal im Jahr oder alle 2 Jahre im Herbst oder Frühjahr zu mähen. Die Mähd erfolgt gestaffelt in wenigstens zwei Teilflächen im Abstand von mindestens 10 Tagen. Es ist eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenseuche) zu verwenden. Die Schnitthöhe beträgt mind. 10 cm. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.
- Wildacker - Wildsäung**
Am Waldrand ist eine mehrjährige Einsaatbrache als Wildacker bzw. Wildsäung mit Saatgut gesicherter Herkunft (z.B.

- ### I. Zeichnerische Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**
SO = Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Zweckbestimmung: Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**
Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
maximal zulässige Modulhöhe (MH)	
maximal zulässige Gebäudehöhe (GH)	

- Baugrenze (§9(1)2. BauGB)**
Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche

- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)**
 - Flächen zur Anlage von extensivem Grünland (§9(1)25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§9(1)25a BauGB)
 - pgf1 Anlage eines extensiven Saums
 - pgf2 Anlage einer dreireihigen Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern
 - pgf3 Anlage einer Wildsäungsfläche
 - pgf4 Erhalt der Mähweide
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

- ### II. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Biotope nach § 32 NatSchG
 - FFH-Mähweide
 - FFH-Gebiet

- ### III. Zeichnerische Hinweise
- Befestigter Fahrbandrand (digitalisiert)
 - 20m Abstand zur Autobahn / 100m Beschränkungszone
 - Grundstücksgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurnummern bestehender Flurstücke

Planunterlagen:
ALK-Daten (12.2021)

- Wildacker-Wildsäung-Wilddeckung der Firma Rieger Hoffmann oder 'Leberbaum 1' der Firma Saaten-Zeller) anzulegen. Alternativ ist bei nicht stark zur Verursachung neigenden Flächen die Anlage einer selbstbestäubten Brache möglich.
- Bei Massenaufreten unerwünschter Pflanzentarten hat vor deren Blüte ein Schöpfroschütz zu erfolgen. Alle 2 Jahre kann die Fläche einmal zwischen März und September gemäht werden.
- Alle 2-5 Jahre ist abwechselnd eine Hälfte der Fläche umzupflügen und ggf. neu einzusäen.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

- Gemischte Hecke**
Es ist eine 3-reihige gemischte Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (5:1 Südwestdeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mitteldeutsche Becken) anzulegen. Der Anteil der Bäume und Heister beträgt 3-10%.
Der Planzabstand beträgt 1,5 m, der Reihenabstand 1 m. Abschnittsweise (etwa alle 50 m) ist die Hecke auf max. 10 m 1-reihig oder lückig zu pflanzen, um die Heckenstruktur aufzulockern. Alternativ können Totholzlöhlen in den freien Abschnitten angelegt werden, vorzugsweise aus locally anfallendem Material.
Die Hecken werden alle 10-25 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt. Innerhalb von 2 Jahren dürfen max. 40% der Hecken auf Stock gesetzt werden.

- Erhalt der Mähweide**
Die vorhandene Mähweide, welche teilweise als Biotop und Mähweide ausgewiesen ist, ist während der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen zu schützen (Baufeldbegrenzung) und durch eine auf die örtliche Situation abgestimmte Planung zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (§9 (1) 20 BauGB)**
Maßnahme V1
Begrenzung des Baufeldes
Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen darf ausschließlich innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen erfolgen, sowie auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen darf nicht im Bereich ökologisch wertvoller Strukturen erfolgen. Zu folgenden Strukturen ist ein Abstand von mind. 6 m einzuhalten: Geschützte Biotope, Waldrand, Streuobstbäume, Gräben, Gehölze im südlichen Pflanzgebot, welche nicht als Biotope ausgewiesen sind.

- Maßnahme V2**
Beschränkung der Bauzeit
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatuten des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 15. August bis 28. Februar zu begrenzen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb während der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) muss zweifelsfrei entfallen.
Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden oder ist eine Unterbrechung des Baubetriebes notwendig ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vergrümpfung mit einer ökologische Baubegleitung durchzuführen.

- Maßnahme V3**
Beleuchtung
Eine dauerhafte Beleuchtung ist aufgrund des Arten- und Umweltschutzes unzulässig. Während der Bauphase, aber Unterhaltungstätigkeiten und sonstigen erforderlichen Arbeitsabläufen kann die Photovoltaik-Freiflächenanlage kurzzeitig beleuchtet werden. Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

- Maßnahme V4**
Es ist standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, mit etwa 30% Kräutern- und 70% Gräseranteil zu verwenden (z.B. Solarpark der Firma Rieger-Hoffmann oder Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen der Firma Saaten Zeller). Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artreichen Spenderflächen durch Heussat ist möglich. Die Lage der Saumfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

- Feldlerche**
Die Fläche ist 1-2mal jährlich zu mähen. Während der Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 1. August) besteht ein Befliegungsverbot. Zur Ausprägung des Standorts kann in den ersten fünf Jahren ein früherer Schnittzeitpunkt zum Zeitpunkt des Altenschnittpunktes (etwa Ende Mai / Anfang Juni) erfolgen. Die Mähd erfolgt gestaffelt in wenigstens zwei Teilflächen im Abstand von mindestens 10 Tagen. Es ist eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Kreiselmäher mit Insektenseuche) zu verwenden. Die Schnitthöhe beträgt 10-12 cm. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Flächen unter den Modulen bleiben als Altgras- und Altsaatenbestände bis in das zeitige Frühjahr stehen und werden frühestens ab Februar einmal jährlich gemäht. Alternativ zur Mähd oder in Kombination ist eine extensive Beweidung möglich. Eine Zufütterung der Weidetiere darf allenfalls in Ausnahmefällen (Vorsorge für das Wohl der Tiere, Gründe die den Tierschutz betreffen) erfolgen.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

- CEF-Maßnahme 1**
Feldlerche
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist eine mehrjährige Buntbrache mit 0,1 ha pro Bruchpar (insgesamt also 0,5 ha) im Umkreis von 3 km anzulegen. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße beträgt 400 m², die Mindestbreite 20 m. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen wie größeren Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und viel befahrenen Straßen sowie 100 m zu geschlossenen Gehölzreihen und bestehenden Siedlungen ist einzuhalten. Die Eignung der Fläche ist durch eine Nullkartierung sicher zu stellen.
Bei der Ansaat ist gebietsheimisches, regionales Saatgut des Ursprungsgebietes 11, Südwestdeutsches Bergland, mit mindestens 85% Kräuteralteil zu verwenden (z.B. Schmetterlings- und Wildbienen-saum der Firma Rieger Hoffmann oder 'Feildraie und Saum' der Firma Saaten-Zeller). Es ist eine niedrige Ansaatmenge zu wählen, um einen lückigen Bestand zu schaffen. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen.

- ### Anlage 1
- Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Großrinderfeld umfassen u.a.
- | Sträucher | Roter Hartriegel |
|---------------------|-----------------------------|
| Cornus sanguinea | Haselnuss |
| Corylus avellana | Zweiflügeliger Wilddorn |
| Crataegus laevigata | Engfingiger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| Euonymus europaeus | Liguster |
| Ligustrum vulgare | Rote Heckenkirsche |
| Lonicera xylosteum | Echter Kreuzdorn |
| Rhamnus cathartica | Hundstrolche |
| Rosa canina | Schwarzer Holunder |
| Sambucus nigra | Schiehe |
| Prunus spinosa | Gewöhnlicher Schneeball |
| Viburnum opulus | |
- Bäume**
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Populus tremula
Prunus avium
Prunus padus
Quercus petraea
Quercus robur
Salix spp.
- Für weitere Informationen zu passenden Gehölzen wird verwiesen auf:
Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort - 1. Auflage 2002. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
Für weitere Informationen zur Pflege von Feldhecken wird verwiesen auf:
Heckenpflege, Merkblatt 1 aus der Reihe Naturschutz-Praxis: Landschaftspflege, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (1999).

- ### VII. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO
- Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugesetzentlicher Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:
- Einfriedigungen (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)**
Einfriedigungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind সকলকৈ bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich einem Übersteigtenschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Zaun ist so auszugestalten, dass ein Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschritten wird.
Diese Einfriedigungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
 - Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)**
Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

- Zeitliche Befristung (§9(2) BauGB)**
Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als "landwirtschaftliche Fläche" zurückzuführen.
- Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)**
Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beeinträchtigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

- ### VI. Hinweise
- Monitoring**
Zur Sicherstellung der Entwicklung und Pflege der Pflanzungsflächen und Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring notwendig. Hinsichtlich des Umfangs des Monitorings wird auf das Kapitel Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen.
 - Rückbauverpflichtung**
Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage und zur Rückführung zur ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche.

- Bodenschutz**
Bei Eingriffen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschätze soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBoDSchAG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.
Die Anlage 'Solar Alter Pfad' ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenveränderungen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Hierzu ist auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, Wege, Arbeitsfläche oder Materialablagereichen, sowie auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, Wege, Arbeitsfläche oder Materialablagereichen, eine stabile Gräsernarbe (z.B. mit zweiflügeliger Schiele) oder der Einsatz geeigneter Heilpflanzen (wie Baggermalven, Farne, etc.) Nicht vermeidbare Bodenveränderungen und entstandene Schäden sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtung Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben. Nach Aufgabe der PV-Nutzung sind sämtliche Anlagen (z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß zurückzubauen und die Flächen zur ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

- Landwirtschaft**
Die PV-Anlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Auf gegebenenfalls zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.
- Wasserschutzgebiet**
Das Pflanzgebot liegt innerhalb der Schutzzone III und IIIA des Wasserschutzgebietes 'WSG Grünbachgruppe' (WSG-Nr-Amt 128.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.
Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten.
Erdauflüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche sind nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserbedeckung hierdurch nicht wesentlich geändert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Die Wiederverfüllung von Erdauflüssen, Baugruben und Leitungsräumen sowie Geländeerhöhungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Ausbau oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdstoffeinstände verwendet und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird. Ingesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.
Werden verzinnte Bauteile (auch Titanlink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammrohren eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Verzinnte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebaut werden, wenn die Eindringungstiefe über den höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

- Landwirtschaft**
Die PV-Anlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Auf gegebenenfalls zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.
- Wasserschutzgebiet**
Das Pflanzgebot liegt innerhalb der Schutzzone III und IIIA des Wasserschutzgebietes 'WSG Grünbachgruppe' (WSG-Nr-Amt 128.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.
Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten.
Erdauflüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche sind nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserbedeckung hierdurch nicht wesentlich geändert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Die Wiederverfüllung von Erdauflüssen, Baugruben und Leitungsräumen sowie Geländeerhöhungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Ausbau oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdstoffeinstände verwendet und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird. Ingesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.
Werden verzinnte Bauteile (auch Titanlink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammrohren eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Verzinnte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebaut werden, wenn die Eindringungstiefe über den höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Als Transformator sind in der Zone III Trockentransformator, alternativ erdberührende Öltransformator mit Auffangwanne zu empfehlen. Falls dennoch Öltransformator genutzt werden, müssen diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert werden.**

- ### VIII. Verfahrensvermerke
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.10.2022 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgestellt.
 - Die Gemeinde Großrinderfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Großrinderfeld, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom _____ AZ _____ gem. §10(2) BauGB genehmigt. (Siegel Genehmigungsbehörde)

Gemeinde Großrinderfeld, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß §10(3)H1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §4(3) Satz 1 und 2 sowie §4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Großrinderfeld, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

- Gewässerschutz**
Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.
Um Gefährdungen für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen zu können, hat der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht zu erfolgen.
Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können.
Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet, diese ist vorab bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.
Die Photovoltaik-Anlage ist so zu planen und herzustellen, dass eine Versiegelung der Flächen möglichst minimiert wird.

- Stoffeinträge**
Einträge von Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl) sind durch regelmäßige Kontrollen an den Baufahrzeugen (Kraftstoff und Hydraulikleitungen) zu vermeiden.

- Denkmalschutz**
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallfelle, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauernreste, Brandschichten, auffällige Erdschichten, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Baubauauf zu rechnen. Ausführliche Bauformen sollen schriftlich in Kernreze gesetzt werden.

- Niederschlagswasser**
Die schadhafte Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt. Die Module stehen auf Stützen. Darunter entsteht eine eingeschränkte, aber naturnahe Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.

- Autobahn**
Gemäß § 9 Abs. 2 FStG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch bauseitlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Brand- und Katastrophenschutz**
Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

- Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffserklärung nach NatSchG**
Hinsichtlich der Biotopebewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

- Planunterlagen**
Der Lageplan im M 1:2.500 wurde auf Basis der ALKIS-Daten durch die Klärie GmbH in Weikersheim erstellt.

- Bestandteile des Bebauungsplans**
Der Bebauungsplan 'Solar Alter Pfad' besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den örtlichen Bauvorschriften. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beiliegend.

Vorentwurf
Bebauungsplan 'Solar Alter Pfad'
gem. §30 BauGB
Gemarkung Großrinderfeld
Gemeinde Großrinderfeld
Main-Tauber-Kreis
Stand: 17.07.2024

